

Vom fehlenden Sinn für Interessenkonflikte*

M. Pieth

I. Einleitung

«Auch das noch! Ist denn keiner mehr ehrlich? 1000 ÄRZTE BESTOCHEN!» titelte die deutsche «Bild am Sonntag» vom 10. März 2002. Die Rede ist von «illegalen Zahlungen» von Pharmafirmen an verschreibende Ärzte und Einkäufer von Spitälern. Andere Medien sprachen von «Café-fahrten der Konzerne» [1]. Im Vordergrund stehen angebliche Einladungen, insbesondere von GlaxoSmithKline an die deutsche Ärzteschaft zu einem Kongress über ein Blutdruckmittel in Paris, bei dem das Rahmenprogramm einen Besuch des Fussballweltmeisterschaftsfinals einschloss. Was zweifellos geeignet ist, den Neid der weiteren Öffentlichkeit zu erregen, ist bei genauerem Hinsehen ein noch relativ harmlos erscheinendes Beispiel aus einem weiten Feld von fragwürdigen Werbepraktiken einer Branche, die im harten Konkurrenzkampf um Marktanteile steht. Spätestens seit wir uns alle mit jährlich steigenden Krankenkassenprämien konfrontiert sehen, sollte uns klar geworden sein, dass die Beziehungen zwischen pharmazeutischer Industrie, Ärzteschaft, Forschung, Heilmittelkontrolle und Krankenkassen uns alle etwas angehen. Bisher war das Feld durch eine sehr geringe Sensibilität für mögliche Interessenkollisionen geprägt.

II. Interessen und Interessenkonflikte

Kartographiert man die Landschaft der Interessen und der möglichen Interessenkonflikte im Pharmabereich, muss man mindestens drei Regionen unterscheiden:

1. Zulassungsverfahren

Medikamente werden von der forschenden Industrie entwickelt; sie ist dabei auf die Grundlagenforschung an Universitäten angewiesen. Die klinische Forschung an Universitätsspitalern ist sodann zur Erprobung und auch zur weiteren Überprüfung nach der Zulassung unabdingbar. Die Meinung von Wissenschaftlern und Fachorganen ist für die Erstellung von Zulassungsdossiers und auch für das laufende Monitoring entscheidend.

Es versteht sich, dass ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, den Prozess der Zulassung und des Inverkehrbringens so objek-

tiv und unbeeinflusst wie möglich zu gestalten. Allerdings sind Universitäten auf Drittmittel angewiesen und Spitäler müssen für ihre Auftragsarbeiten Rechnung stellen. Der Bundesrat anerkennt denn auch die Notwendigkeit der Forschungsförderung durch die Industrie, die Drittmittelforschung und das Sponsoring [2]. Die Fähigkeit, Drittmittel einzuwerben, wird sogar nach Universitätsförderungsgesetz als wichtiger Leistungsnachweis und als Förderkriterium angesehen [3].

Ist die grundsätzliche Unausweichlichkeit einer subtilen «Symbiose» von Industrie und Forschung anerkannt, muss mit Blick auf Manipulationsrisiken im Interesse der Volksgesundheit bewusster als bisher mit Interessenkonflikten umgegangen werden: Sowohl für das Zulassungssystem von Heilmitteln, für die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung wie auch für den Ruf der Industrie wäre ein Korruptionsskandal im Bereiche der Zulassungsvoraussetzungen (Beispiel: Bestechung von Wissenschaftlern) oder des Zulassungsverfahrens selbst (Beispiel: Bestechung von Zulassungsbeamten) für alle Beteiligten geradezu katastrophal. Die Risiken werden allerdings nicht nur dadurch in Grenzen gehalten, dass jedenfalls eine explizite Form der Bestechung in der Industrie geradezu selbstmörderisch wäre, sondern auch dadurch, dass die Zulassungsverfahren international abgestimmt sind und stark zentralisiert an wenigen Orten durchgeführt werden, wo auf «*public governance*» besonders Wert gelegt wird. Die eigentlichen Gefahren liegen denn auch im Bereich der Grauzonen, jener Nähe, die den Anschein der Befangenheit hervorrufen könnte. Hier helfen in den meisten Fällen klare Richtlinien.

2. Medikamentenlisten

Auf nationaler Ebene müssen (international und national) an sich zugelassene Heilmittel in vielen Ländern noch auf Heilmittellisten (Arzneimittellisten, Spezialitätenlisten) registriert werden, wenn ihr Einsatz kassenpflichtig werden soll. Jenseits der gesundheitspolizeilichen Kriterien schieben sich in diesem Verfahren regelmässig gesundheitspolitische oder direkt finanzpolitische Erwägungen in den Vordergrund. Verantwortliche Beamte verfügen oft über einen erheblichen Ermessensspielraum. Sie haben es auch in der Hand, durch das zeitliche Manage-

* Schriftliche Fassung eines Vortrages anlässlich der Tagung der SAMW vom 1. November 2001 zum Thema «Ärztenschaft – Industrie, une liaison dangereuse?».

Korrespondenz:
Prof. Dr. Mark Pieth
Universität Basel
Juristische Fakultät
Maiengasse 51
CH-4056 Basel

ment des Verfahrens in erheblicher Weise über den wirtschaftlichen Erfolg eines Produktes zu entscheiden. In der Vergangenheit hat sich die Versuchung als besonders gross erwiesen, diese politischen Entscheide durch eine «Schmiergeldzahlung» zu beschleunigen [4–6].

3. Absatzförderung

Erst in eine dritte Kategorie von heiklen Praktiken gehören alle jene Vorkehren zur Förderung des Absatzes von Medikamenten, die die Entscheidung für ein (oder auch das blossе Interesse an einem) Präparat mit persönlichen Vorteilen entlöhnen. Während im ersten Bereich die Auswirkungen von Manipulationen international, im zweiten Bereich national, aber immer noch generell sein können, wirken sich die Missbräuche in der Absatzförderung vorwiegend konkret und lokal aus:

a) Der Experte als «Marktrufer»

Zu denken ist zum einen an die Anwerbung prominenter Fachpersonen als «Werbetrommeler» für ein bestimmtes Produkt. Fachlicher Rat und Parteigutachten werden vermengt. Der gute Ruf der Fachperson wird im Austausch gegen persönliche oder auch institutionelle Vorteile gekauft. Als manipulativ muss es gelten, wenn der Grund für die Parteinahme des Experten nach aussen hin nicht transparent gemacht wird.

Subtiler, aber wesentlich gefährlicher wäre es, wenn es einer Lobby gelänge, die Kontrolle über den Zugang zu den karrierewichtigen Publikationsorganen zu erlangen und dabei dem einen oder anderen Unternehmen Vorteile zu verschaffen oder auch kollektive Unternehmerinteressen gegen Kritik von aussen abzuschotten.

b) Rabatte an Grosseinkäufer

Besonderes Augenmerk verdient sodann die Praxis der Vergabe von persönlichen Vorteilen, sei es auch in Form von sogenannten «Rabatten», «Gewinnbeteiligungen» oder «Boni» usw. an Entscheidungsträger in Spitälern und ähnlichen Institutionen. Um es ganz klar zu sagen: Wer für die Wahl eines bestimmten Präparates, einer bestimmten Anwendung, einen persönlichen Vorteil erhält, lässt sich bestechen. Die konkrete Rechtslage hängt allerdings davon ab, ob es sich um einen Amtsträger oder eine Privatperson handelt (dazu unten III. 1). Wesentlich heikler ist die Behandlung der Vergabe von Vorteilen an die Institutionen. Auch hier kommt es entscheidend darauf an, ob damit Ermessensentscheide beeinflusst werden sollen, sodann aber auch, ob die Vorzüge den Patienten, den Krankenkassen, resp. dem Steuerzahler, kurz: dem, der letztlich

die Kosten des Gesundheitswesens trägt, weitergegeben werden.

Häufig werden Privatbelohnungen für die Anwendung eines bestimmten Präparates auch versteckt in der Form von «Aufwandentschädigungen für die Teilnahme an Praxisstudien» gewährt. Zweifellos müssen die Wirkungen von Medikamenten auch nach der Markteinführung weiter beobachtet werden. Die durch solche Studien verursachten Aufwendungen sollen auch abgegolten werden. Heikel wird es allerdings, wenn Pharmahersteller Praktiker über «Prämien» für Verschreibungen zur Wahl ihres Präparates motivieren (siehe unten IV.).¹

c) Kongresstourismus

Es ist in der Praxis üblich geworden, Fortbildungen durch ein Beiprogramm im Unterhaltungs- und Spannungsbereich attraktiver zu gestalten. Es beginnt bei der kurzen feierabendlichen Informationsveranstaltung, die mit einem Apéro vorweg und einem Nachtessen danach für Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Begleitpersonen zu einem gesellschaftlichen Anlass umfunktioniert wird. Es geht aber darüber weit hinaus: Ganz üblich ist das Industriesponsoring der Teilnahme an mehrtägigen Kongressen an exotischen Orten oder Einladungen zu exklusiven Anlässen (Beispiel: Jahrtausendwechsel im Luxushotel in St. Moritz oder eben der Sitzplatz im Stadion in Paris anlässlich der Fussball-WM). Auch sogenannte neutrale Fortbildungsanlässe, die von Ärztekammern und Vereinigungen organisiert werden, entpuppen sich vielfach als Werbeveranstaltungen. Auch hier stellt sich bald die Frage, ob objektive Informationen mit sachfremden Leistungen verbunden werden.

Bereits anhand dieses kurzen «tour d'horizon» von Risikofällen dürfte deutlich geworden sein, dass ein Regelungsbedarf für Interessenkollisionen im Pharmabereich besteht. Der vorliegende Text beschränkt sich aber auf den Bereich der unerlaubten ökonomischen Einflussnahme. Dabei wird sich zeigen, dass historisch gesehen vorerst das grösste der zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente, das Strafrecht, zur Abgrenzung benutzt wurde. Besonders mit dem Inkrafttreten des revidierten Bestechungsrechts am 1. Mai 2000 sind etliche der hier aufgeworfenen Fragen für die Entscheidungsträger unausweichlich geworden. Dabei wird auch deutlich werden, dass das Strafrecht nur ganz beschränkt in der Lage ist, den subtileren Formen des Missbrauchs zu begegnen und ohnehin nicht das geeignete Instrument ist, die Grundregeln der «Governance» im Heilmittelsektor zu bestimmen. Mit seinem

¹ Zu Beispielen von Missbräuchen vgl. [1].

Verweis auf das Verwaltungsrecht in Art. 322^{octies} Abs. 2 StGB («keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozialübliche Vorteile») provoziert es denn auch die entsprechende verwaltungsrechtliche Regelung im Heilmittelgesetz, in Personalordnungen, im Universitätsrecht, in Spitalgesetzen, -verordnungen und -reglementen. Für das Strafrecht bleibt im Zentrum der Auseinandersetzungen die Abgrenzung der unerlaubten Vorteilsvergabe bzw. -annahme von der erlaubten Drittmittelfinanzierung und dem Sponsoring.

Der folgende Text befasst sich zu Abgrenzungszwecken vorweg mit dem neuen Bestechungsrecht i.e.S., um dann die neuen Straftatbestände der Vorteilsvergabe und -annahme zu erörtern. Daran schliesst eine Passage zur Behandlung von Bagatellfällen an. Der Text schliesst mit einem Blick auf die neuen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes und auf die Rolle der Berufsgruppen bei der Regulierung von Interessenkollisionen.

III. Strafrecht

1. Die eigentlichen Bestechungstatbestände (Art. 322^{ter} und ^{quater} StGB)

Wie bereits angedeutet, hatte der Bundesrat in seiner Botschaft zum neuen Bestechungsrecht [2] die Bedeutung der Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, zumal im Bereiche von Kultur, Bildung und Forschung, durch Drittmittelfinanzierung und Sponsoring ausdrücklich anerkannt. Zu Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass es «beim Sponsoring und bei der Drittmittelfinanzierung zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben um ein von der Korruption radikal abweichendes Ziel» gehe: «um die offen deklarierte oder ohne weiteres deklarierbare verantwortungsvolle, freiwillige Übernahme einer öffentlichen Aufgabe durch Private». [2] Sie steht in radikalem Gegensatz zur Idee der Privatbereicherung unter Missbrauch öffentlich verliehener Macht. Der Bundesrat fügt allerdings bei, dass es nicht auszuschliessen sei,

«[...] dass korruptives Verhalten im Kleide der Drittmittelfinanzierung daher kommt: Erhält der Chefarzt einer Klinik private Gewinnbeteiligungen dafür, dass er beim Einkauf von Medikamenten für die Institution ein Unternehmen bevorzugt, sind Begriffe wie Drittmittelfinanzierung oder Sponsoring beschönigende Decknamen für Bestechung». [2]

² Zum Amtsträgerbegriff vgl. [2, 7–10].

Die eigentliche Bestechung ist in zwei Artikeln umschrieben (im Art. 322^{ter} ist die «aktive Bestechung» und im Art. 322^{quater} die «passive Bestechung» geregelt). Insbesondere die folgenden Kriterien der Strafbarkeit bedürfen für unsere Fragestellung der Hervorhebung:

a) Der Amtsträgerbegriff

Der Begriff des Amtsträgers setzt sich aus dem Beamten- und dem Magistratenbegriff zusammen. Während die erfassten Magistraten in den Tatbeständen selbst aufgelistet werden, regelt das Strafrecht seinen Beamtenbegriff (der durchaus über den öffentlich-rechtlichen hinausgehen kann) in Art. 101 Ziff. 4 StGB. Entscheidend – und hierzu enthalten die Materialien eine ausführliche Klarstellung – ist, dass das Strafrecht auf «Outsourcing» und «NPM» reagiert hat: Wer eine Staatsaufgabe wahrnimmt, wird zum «Service Public» gezählt, ob er/sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich angestellt ist. Der «funktionale Beamtenbegriff» führt aus, dass neben den an öffentlichen Spitälern Angestellten auch das Personal von staatlich subventionierten und Angestellten von Privatspitälern dem Bestechungsrecht unterworfen sein können.²

b) Unerlaubte Leistung

Ein «nicht gebührender Vorteil» wird auf der Leistungsseite der Unrechtsvereinbarung vorausgesetzt. Aufgrund dieses Kriteriums scheiden alle Fälle der adäquaten Honorierung erbrachter Gegenleistungen aus der Strafbarkeit aus. Das gilt auch für das aus anderen Gründen nicht gestattete Honorieren von unbewilligten Nebentätigkeiten oder sonstiger «Schwarzarbeit». Der betreffende Vorteil ist jedenfalls ökonomisch gerechtfertigt. Diese Verstösse sind allenfalls dienstrechtlich und nicht strafrechtlich zu ahnden.

Das Leistungskriterium erhält in der Praxis aber eine noch viel weiterreichende Filterfunktion: Es scheidet all jene Fälle von der Strafbarkeit aus, in denen es administrative Regelungen, etwa eine Annahme von Geschenken und Zuwendungen, sei es generell oder nach Meldung an die vorgesetzte Instanz, gestattet. Auch Geringfügiges und sozial Übliches scheidet von Anfang an aus. Diese Präzisierung ist in Art. 322^{octies} Ziff. 2 StGB nochmals explizit erwähnt. Sie ergibt sich eigentlich aber bereits aus der Definition der Leistung bei Korruption.

Im vorliegenden Kontext ist wichtig, dass eine betriebsinterne Regelung der Abläufe, insbesondere der Annahme und Verwaltung von Drittmitteln, die Risiken für die Amtsträger ganz erheblich reduzieren kann.

c) Unerlaubte Gegenleistung

Die Gegenleistung ist gegenüber dem alten Recht etwas ausführlicher umschrieben worden:

«[...] im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige Tätigkeit oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung [...]»

Damit wird klargestellt, was vorher bereits aufgrund einzelner Gerichtsurteile galt [11, 12]: Dass auch der Ermessensentscheid, etwa «die Privatauktion von Aufträgen unter prinzipiell fähigen Bewerbern» und die Vergabe an den Meistbietenden, Bestechung im eigentlichen Sinne sein kann [2, 8–10].

d) Drittbegünstigung?

Die Tatbestände der eigentlichen Bestechung (anders als der blossen Vorteilsgewährung und -annahme) halten zudem fest, dass es auch Bestechung ist, wenn der «nicht gebührende Vorteil» (direkt oder indirekt) einem unbeteiligten Dritten, d. h. durchaus nicht nur einer «Sympathieperson», zugewendet wird. Dies klarzustellen hat sich, insbesondere mit Blick auf illegale «Parteienfinanzierung», im Kontext der Förderung konkreter Projekte als notwendig erwiesen. Die Ausweitung gegenüber dem alten Recht bringt aber im Bereiche der Forschungsförderung gewisse Risiken mit sich, da es ausreichen würde, wenn – illegale Leistungen im Kontext einer erhofften, unerlaubten Gegenleistung einmal vorausgesetzt – die Mittel an die Institution (Spital) gingen (z. B. Finanzierung eines teuren Apparates im Austausch für die Anwendung von Originalpräparaten statt Generika). Zu betonen ist demgegenüber, dass das legitime Sponsoring weder die Kriterien des «nicht gebührenden Vorteils» noch der pflichtwidrigen Gegenleistung erfüllen würde.

2. Vorteilsvergabe und -annahme (Art. 322^{quinquies} und ^{sexies} StGB)

Die Auffangtatbestände der Vorteilsvergabe und -annahme sind geschaffen worden für Fälle, in denen einem Amtsträger ein nicht gebührender Vorteil für unspezifische Gegenleistungen im Kontext seiner Amtstätigkeit versprochen oder gewährt (bzw. gefordert oder angenommen) wird. Eine eigentliche Gegenleistung muss noch nicht absehbar sein, es reicht die Annahme im «Hinblick auf die Amtsführung». Man spricht von einem «verdünnten Äquivalenzverhältnis» zwischen Leistung und Gegenleistung. Damit wird, in der Alltagssprache ausgedrückt, auch das sog. «Anfüttern» erfasst. Anders als bei der eigentlichen Bestechung beschränkt man diese Tatbestände

aber auf Leistungen pro futuro (Belohnungen sind hier nicht erfasst), und auch Leistungen an echte Dritte fallen nicht unter diese Strafnorm [2, 13–15].

Kurz: Soweit Drittmittel und Sponsoringbeiträge an eine öffentliche Institution geleistet werden, besteht ein Schutz vor Strafbarkeit (vorausgesetzt, der Vorteil wird nicht gewährt, um eine pflichtwidrige Gegenleistung zu erwirken). Geht die Leistung an den Amtsträger selbst, müsste von der Justiz nach wie vor dargetan werden, dass es sich um einen «nicht gebührenden Vorteil» handelt. Dabei scheiden wirtschaftlich adäquate Gegenleistungen aus (Honorare für Beratung, für Vorträge, für die eigentliche Konferenzteilnahme). Weiter scheidet auch die einseitige Leistung (selbst ohne Gegenleistung) aus, wenn sie entweder dienstrechtlich erlaubt oder problemlos sozial üblich ist. Ein guter Indikator für die soziale Anerkennung ist die Publikation im Geschäftsbericht der Institution («*sunlight is the best disinfectant*»). Schliesslich steht noch ein letzter Rettungsanker vor der Strafe zur Verfügung: Art. 322^{octies} Abs. 1 StGB sieht selbst bei prinzipiell strafbarem Verhalten eine Bagatellausnahme bei geringem Unrechtsgehalt und geringem Verschulden vor. Auch wenn es sich technisch dabei um Delikte handelt, sind sie nicht strafwürdig [2].

IV. Die neue Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

Art. 33 Abs. 1 des neuen Heilmittelgesetzes [16] verbietet «Personen, die Arzneimittel verschreiben oder abgeben», sowie «Organisationen, die solche Personen beschäftigen», für die Verschreibung und die Abgabe eines Arzneimittels geldwerte Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen. Abs. 2 enthält dazu eine Parallelvorschrift gegen die «Annahme geldwerter Vorteile». Zulässig sind, wie in den weiteren Absätzen ausgeführt wird, aber geldwerte Vorteile von bescheidenem Wert, «die für die medizinische und pharmazeutische Praxis von Belang sind» (man denke an den Fiebermesser mit dem Firmenaufdruck), sowie handelsübliche und betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Rabatte, die sich direkt auf den Preis auswirken. Diese Passage impliziert die Weitergabe des Rabattes an denjenigen, der letztlich die Leistung zu entgelten hat.

Diese Sondernorm in einem verwaltungsrechtlichen Erlass ist ihrerseits durch die Strafbestimmungen des Heilmittelgesetzes (Art. 87) abgesichert: Wer gegen die Bestimmungen über die Werbung für Heilmittel verstösst, riskiert

Haft oder Busse. Die Norm ist weiter als die referierten Tatbestände des StGB, in dem sie auch die Bestechung von Privatpersonen einbezieht, sie ist allerdings wesentlich enger, weil sie sich auf die Bezahlung für die Verschreibung und Abgabe von Heilmitteln (die «gekaufte Verschreibung») beschränkt.

Anders als bei dem Vergehen nach Art. 86 ist das Verhältnis der Übertretungen nach Art. 87 zu den entsprechenden Straftatbeständen nicht gesetzlich geklärt (Art. 86 Abs. 1). Für die Frage der Konkurrenz mit den Bestechungsnormen des StGB gelten die allgemeinen Regeln: Soweit ein anderes Rechtsgut gesichert wird, ist Idealkonkurrenz (d. h. Anwendung beider Strafnormen) anzunehmen. Auf den ersten Blick geht es der Bestechungsnorm im Heilmittelgesetz um andere Ziele als jener des Strafrechts: Es handelt sich um Wettbewerbsbestimmungen, in diesen aber auch um den Schutz der finanziellen Interessen der Krankenkassen und Patienten.

So wie die herrschende Lehre und Praxis zwischen Verstössen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art 4b UWG) und den Bestechungsnormen echte Konkurrenz annehmen [17, 18], könnte auch hier für eine Anwendung beider Normen nebeneinander entschieden werden.

Zu Recht hat aber Balmelli darauf hingewiesen, dass bei aktualisierter Auslegung des Rechtsgutes der Bestechungstatbestände auch Wettbewerbsverstösse (und sogar Komponenten eines Vermögensdeliktes) enthalten sind [8, 10]; aus diesen Gründen mussten die Textbestände des

StGB die Übertretung nach Art. 33 Abs. 1 i.V. mit Art. 87 HMG konsumieren.

Die Verletzung von Art. 33 Abs. 1 kann aber verwaltungsrechtliche (aufsichtsrechtliche) Folgen nach sich ziehen.

V. Raum für Selbstregulierung der Ärzteschaft und der Pharmabranche?

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass das Strafrecht zwar der eindrücklichste, nicht aber der geeignetste rechtliche Ort für eine differenzierte Lösung von Interessenkollisionen im Pharmabereich ist. Wesentlich eingehender sollten die Fragen im Verwaltungsrecht angegangen werden. Vieles, insbesondere Detailfragen, liessen sich aber im Konkreten nur durch «best practices» der Ärzteschaft (insbesondere betreffend die neutral ausgerichtete Fortbildung) und der Industrie (Transparenz im Sponsoring, Mindestregelung für Werbung) regeln. Auf nationaler Ebene wäre die Schaffung einer entsprechenden Arbeitsgruppe der FMH und evtl. der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sehr zu empfehlen. Die Pharmaindustrie sollte sich zudem international mit dem Thema auseinandersetzen. Das wird ihr umso leichter fallen, als die wesentlichen Bestechungstatbestände nunmehr international vereinheitlicht werden (neben der bereits ins Landesrecht übergeführten OECD-Konvention von 1997 vgl. v.a. die Konventionen des Europarates, der EU und auch der UNO [19–23]).

Literatur

- 1 Der Spiegel 12/2002, S. 37.
- 2 Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Korruptionsstrafrechts) sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 19. April 1999, 99.026, BBL 1999.
- 3 Art. 15 Abs. 3 Universitätsförderungsgesetz.
- 4 Sonntagszeitung, 19. September 1993, 1, 41.
- 5 Tages-Anzeiger, 22. September 1993.
- 6 Weltwoche 22. September 1993.
- 7 BGE 121 IV 216 (220).
- 8 Balmelli M. Die Bestechungstatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Dissertation Basel, 1996.
- 9 Kaiser R. Die Bestechung von Beamten unter Berücksichtigung des Vorentwurfs zur Revision des schweizerischen Korruptionsstrafrechts. Dissertation Zürich, 1999.
- 10 Pieth M. Basler Kommentar N. 24ff. zu Art. 322^{ter} StGB. (erscheint in Basel, Mitte 2002).
- 11 ZBJV 1946, 126.
- 12 SJZ 1996, S. 15.
- 13 Pieth M. Die Bestechung schweizerischer und ausländischer Beamter. In: Festschrift Rehberg, Zürich; 1996. S. 234ff.
- 14 Jositsch D. Der Tatbestand des Anfütterns im Korruptionsstrafrecht. ZStrR 2000; S. 53ff.
- 15 Arzethauser M. Die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme. Dissertation Basel, 2001.
- 16 SR 812.21, Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte.
- 17 Müller C. Die Bestechung gemäss Art. 4 Lit. b UWG. Dissertation St. Gallen, Bamberg, 1997.
- 18 Trechsel S. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar. 2. Auflage. Zürich, 1997. N. 8 zu Art. 288.
- 19 OECD. Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions. Paris, 21. November 1997.
- 20 EU. Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft. AB1.EG Nr. C 316/48 vom 27. November 1995.
- 21 Rechtsakt des Rates vom 19. Juni 1997 über die Ausarbeitung des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. AB1.EG Nr. C 221/11 vom 19. Juli 1997.
- 22 Rechtsakt des Rates vom 27. September 1996 über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. ABL.EG Nr. C 313/1 vom 23. Oktober 1996.
- 23 Council of Europe. Criminal Law Convention on Corruption. Strasbourg, 27 January 1999. European Treaties ETS. Nr. 173.